

Vorlage zur Kenntnisnahme § 15 BezVG

des Bezirksamtes

Beratungsfolge:

19.01.2005 BVV

Betreff:

Verwaltung der Anlagen "Einigkeit" im Ortsteil Rosenthal, "Idehorst" (kommunaler Teil) im Ortsteil Blankenfelde, "Blankenburg" in den Ortsteilen Buchholz und Blankenburg und "Rennbahn" im Ortsteil Weißensee

Es wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen:

Siehe Anlage

Berlin, den 07.01.2005

Ergebnis:

ZUR KENNTNIS GENOMMEN OHNE AUSSPRACHE

ZUR KENNTNIS GENOMMEN MIT AUSSPRACHE

zurückgezogen

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: V – 887/05

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 15 BezVG

Betr.:

Verwaltung der Anlagen „Einigkeit“ im Ortsteil Rosenthal, „Idehorst“ (kommunaler Teil) im Ortsteil Blankenfelde, „Blankenburg“ in den Ortsteilen Buchholz und Blankenburg und „Rennbahn“ im Ortsteil Weißensee

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Gemäß § 15 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) wird berichtet:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 beschlossen:

1. Die Überlassungsvereinbarung vom 21.06.1999 zwischen dem Grundstücksamt und dem Naturschutz- und Grünflächenamt des ehemaligen Bezirkes Pankow von Berlin für die im OT Rosenthal belegenen Flurstücke 48 und 49 (Anlage "Einigkeit") mit einer Größe von 6.666 m² wird zum 31.12.2004 beendet.
2. Die Überlassungsvereinbarungen vom 03.02.1994, 02.05.1996 und 21.02.1997 zwischen dem Grundstücksamt und dem Naturschutz- und Grünflächenamt des ehemaligen Bezirkes Pankow von Berlin für die im OT Blankenfelde belegenen Flurstücke 85, 94, 10, 9, 64 und 95 (Anlage "Idehorst") mit einer Größe von 31.921 m² werden zum 31.12.2004 beendet.
3. Die sich im Fachvermögen des Amtes für Umwelt und Natur befindenden Flurstücke der Anlagen „Blankenburg“ und „Rennbahn“ werden zum 1.1.2005 in das Finanzvermögen des Bezirksamtes übertragen.
4. Auf Verträge mit den Nutzern der Anlagen „Einigkeit“, „Idehorst“ (kommunaler Teil), „Blankenburg“ und „Rennbahn“ sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Miet- oder Pachtvertrag anzuwenden, soweit das Schuldrechtsanpassungsgesetz nichts anderes bestimmt.

5. Die Durchführung der Verwaltung obliegt ab 01.01.2005 dem Immobilienservice. Die dafür notwendigen personellen Voraussetzungen sind durch einen befristeten Einsatz von Personal aus dem Zentralen Stellenpool zu schaffen.
6. Die bei Gericht noch anhängigen Klagen des Bezirksamtes Pankow von Berlin auf Zahlung von Entgelten aufgrund des Bundeskleingartengesetzes sind nach einer Einzelfallprüfung ggf. zurückzunehmen.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und den darauf basierenden Entscheidungen des Landgerichtes Berlin, sind die bisher jeweils unter der Bezeichnung Kleingartenanlage geführten Anlagen "Einigkeit", „Idehorst“, „Blankenburg“ und „Rennbahn“ seit dem 03.10.1990 keine Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Das Bezirksamt Pankow zieht hieraus die Konsequenz, diese Flächen nicht mehr auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes verwalten zu können. Die bezirksamtsinterne Zuständigkeit wechselt damit vom Amt für Umwelt und Natur zum Immobilienservice, der die weitere Verwaltung übernimmt und die mit den Parzellennutzern bestehenden Rechtsbeziehungen auf die allgemeine miet- bzw. pachtrechtliche Grundlage des Bürgerlichen Rechts stellt, soweit das Schuldrechtsanpassungsgesetz nichts anderes bestimmt.

Das Bezirksamt hat den Kleingartenbeirat in dessen Sitzung am 01.06.2004 über die geplante Umwandlung der Anlagen "Einigkeit", „Idehorst“, „Blankenburg“ und "Rennbahn" unterrichtet.

Das Bezirksamt Pankow hat die bestehenden Verträge für diese Anlagen mit den Bezirksverbänden der Kleingärtner Pankow und Weißensee am 01.07.2004 zum 31.12.2004 gekündigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Auf dem Bundeskleingartengesetz beruhende und noch offene Forderungen können nicht mehr realisiert werden. Die Prozesskosten dieser Verfahren sind zu tragen. Die genauen Einnahmeausfälle und zu tragenden Kosten sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Ferner sind Rückerstattungsforderungen bezüglich bereits gezahlter Entgelte zu erwarten.

Durch die Umstellung der Verträge mit den Parzellennutzern sind höhere Einnahmen als durch die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes zu erwarten. Die genaue Höhe ist derzeit allerdings ebenfalls noch nicht bezifferbar, da Wertermittlungen bzw. Feststellungen zur Ortsüblichkeit von Mieten/Pachten durchgeführt werden müssen.

Die Neuveranlagung ist nicht rückwirkend zulässig.

Gleichstellungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

Nicht betroffen

Burkhard Kleinert
Bezirksbürgermeister

Matthias Köhne
Bezirksstadtrat für Umwelt, Wohnen
und Bürgerdienste